

KURZARBEITERGELD

Anspruchsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> * Beschäftigung von mind. 1 sozialversicherungspflichtigem Arbeitnehmer/in * Kurzarbeiter/innen müssen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein * ■ Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mindestens 10 Prozent haben * Ausfall aufgrund wirtschaftlicher Ursachen oder unabwendbarem Ereignis * Ausfall muss vorübergehend sein * Ausfall muss unvermeidbar sein
Anzeige	<ul style="list-style-type: none"> * Schriftform, Vordrucke im Internet (siehe Punkt Internet) * einzureichen bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Betriebssitz) * Eingang spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt * Glaubhaftmachung des erheblichen Arbeitsausfalls und der betrieblichen Voraussetzungen * zur Fristwahrung ist eine formlose, schriftliche Anzeige möglich, eine mündliche oder telefonische Anzeige reicht nicht aus
Bezugsfrist	* längstens für 12 Monate
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> * 67 % für Arbeitnehmer mit mind. 1 Kind * 60 % für alle übrigen Arbeitnehmer des Netto-Stundenlohnes oder -Gehaltes für die Ausfallstunden
Nebeneinkommen	<ul style="list-style-type: none"> * Arbeitnehmer/in übt bereits vor Beginn der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung aus -> keine Anrechnung des Nebeneinkommens * Arbeitnehmer/in nimmt während der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung auf -> Anrechnung des Nebeneinkommens
Sozialversicherung	* Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
Leistungsantrag	<ul style="list-style-type: none"> * Grundlage für die Erstattung des Kurzarbeitergeldes * einzureichen innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnungszeitraum Bevollmächtigen Sie bitte Ihre Steuerberatung für die Abwicklung und Beantragung des Kurzarbeitergeldes
Internet	<p>Formulare (Anzeige über Arbeitsausfall): www.arbeitsagentur.de - Formulare - Unternehmen - Kurzarbeit https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen - Anzeige über Arbeitsausfall (Kug 101) aus dem Downloadbereich entnehmen</p> <p>Informationen: https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld www.arbeitsagentur.de -> Unternehmen -> finanzielle Hilfen -> Kurzarbeitergeld</p>
bei weitergehendem Beratungsbedarf:	<p>Wenn Sie sich telefonisch informieren möchten, können Sie unsere Hotline für Arbeitgeber anrufen. Die Hotline ist Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr erreichbar. 0800 45555 20 Persönlich hilft Ihnen auch die örtliche Agentur für Arbeit weiter</p>

KURZARBEITERGELD

Weitere Informationen erhalten Sie auch die folgenden Links:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaefigung->
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

1. Berechnung:

- Soll-Arbeitsstunden im Monat
- ./ . Anzahl der Kurzarbeitsstunden im Monat
- = tatsächliche Arbeitsstunden im Monat
- x Stundenlohn
- = reduziertes Gehalt (Istentgelt)
- Pauschalisiertes Nettoentgelt aus Sollentgelt (siehe Tabelle pauschaliertes Nettoentgelt)
- ./ . Pauschalisiertes Nettoentgelt aus Istentgelt (siehe Tabelle pauschaliertes Nettoentgelt)
- = Kurzarbeitergeld